



Förderrichtlinie

„Starthilfe“

der Wirtschaftsförderung Stadt Fürstenuau

Der Rat der Stadt Fürstenuau hat in seiner Sitzung vom XX.XX.2022 die folgende Förderrichtlinie erlassen.

Präambel

Der stationäre Einzelhandel hat in den vergangenen Jahren einen umfassenden Wandel erlebt. So hat sich das Konsumverhalten u.a. durch den digitalen Versandhandel stark verändert. Das veränderte Konsumverhalten und die globale Konkurrenz durch den digitalen Handel trifft gerade den stationären Einzelhandel in besonderem Ausmaß und stellt diesen vor neuen Herausforderungen. Dabei profitiert die Kommune auf verschiedensten Ebenen von einer größtmöglichen Diversität in den Bereichen Einzelhandel, stationäre Dienstleistungen sowie Gastronomie. Insbesondere die Frequentierung und die Resilienz der Innenstadt ist dabei maßgeblich von diesen Angeboten abhängig.

Durch das Förderprogramm „Starthilfe“ will die Stadt Fürstenuau neben ihren bestehenden beratenden Angeboten eine nicht zweckgebundene finanzielle Förderung für Neueröffnungen aber auch Fortführungen als Bestandssicherung in den Bereichen Einzelhandel, Gastronomie und stationäre Dienstleistungen erbringen. Bestehende Leerstände sollen dadurch minimiert und neue Leerstände verhindert werden. Hiermit einhergehend sollen Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen werden.

§ 1 – Förderziel

- (1) Ziel des Förderprogramm „Starthilfe“ ist es gezielt durch einen Zuschuss:
- Anreize für die Neueröffnung bzw. Neuansiedlung sowie Bestandssicherung von Einzelhandelsbetriebe, Betriebe des Gaststättengewerbes sowie einzelhandelsnahe und sonstige stationäre Dienstleistungsbetriebe zu schaffen.
 - Die Innenstadt nachhaltig zu stärken und ein attraktives Warenangebot sicherzustellen.
 - Bestehende Leerstände zu beseitigen.
 - Einen Beitrag zur allgemeinen Attraktivitätssteigerung der Stadt Fürstenuau zu leisten.
 - Existenzgründungen zu fördern und hierdurch nicht nur Arbeitsplätze zu sichern, sondern neue Arbeitsplätze zu schaffen.
 - Bestehende Anlaufschwierigkeiten zu mindern und dadurch den Start am Standort Fürstenuau zu erleichtern.



§ 2 – Gegenstand der Förderung

- (1) Gegenstand der Förderung und damit förderfähig ist die **Neueröffnung** bzw. **Neuansiedlung** sowie **Fortführung** von Einzelhandelsbetrieben, Betriebe des Gaststättengewerbes sowie einzelhandelsnahe und sonstige stationäre Dienstleistungsbetriebe.

§ 3 – Fördergebiet

- (1) Gefördert werden Betriebe nach § 2, die eine Verkaufsfläche innerhalb der Stadt Fürstentum besitzen.

§ 4 – Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfänger sind **natürliche** und **juristische** Personen, die einen Betrieb nach § 2 innerhalb des Fördergebietes nach § 3 neu eröffnen bzw. ansiedeln oder einen bestehenden Betrieb fortführen und hierzu einen **Mietvertrag über die Gewerbeflächen für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren** abgeschlossen haben. Mietverträge die innerhalb dieses Zeitraums einseitige, vorzeitige Beendigungsmöglichkeiten sowohl durch den Mieter als auch den Vermieter beinhalten, gelten nicht für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren abgeschlossen. Neueröffnungen sind grundsätzlich auch dann förderfähig, wenn sich die Gewerbefläche im Eigentum des Antragstellers befindet und der Erwerb dieser Gewerbefläche nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.
- (2) Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn der Mietvertrag einen Mietzins beinhaltet, der die marktübliche Vergleichsmiete je m² Verkaufsfläche um mehr als 10% übersteigt.

§ 5 – Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss zu den Raumkosten, den Kosten der Einrichtung/Inbetriebnahme, der Beschaffung eines ersten Warenlagers, einer Geschäftseinrichtung, der Modernisierung, sonstiger Marketingmaßnahmen und alle zusätzlichen Kosten, die der Start eines Betriebes nach § 2 mit sich bringt.
- (2) Die Höhe des Zuschusses bemisst entsprechend der Größe der Verkaufsfläche. Für die Zuordnung werden vier Cluster gebildet.

Cluster 1: Betriebe mit einer Verkaufsfläche bis 50m²: 2.000 Euro

Cluster 2: Betriebe mit einer Verkaufsfläche zwischen 51m² und 100m²: 3.000 Euro

Cluster 3: Betriebe mit einer Verkaufsfläche zwischen 101m² und 200m²: 4.000 Euro

Cluster 4: Betriebe mit einer Verkaufsfläche ab 201m²: 5.000 Euro

- (3) Befindet sich die Verkaufsfläche innerhalb des in Anlage 1 definierten innerstädtischen Bereichs der Stadt Fürstentum, erfolgt unbeachtet der tatsächlichen Größe der Verkaufsfläche amtsseitig eine Zuordnung des Betriebes in das Cluster 4.



§ 6 – Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unabhängig von Zuschüssen, steuerlichen Vergünstigungen und sonstiger Zuwendungen Dritter.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- (3) Die Stadt Fürstentum entscheidet über die Gewährung der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen als Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (4) Die Förderung steht unter dem Finanzierungsvorbehalt, dass Haushaltsmittel in entsprechender Höhe im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Fürstentum zur Verfügung stehen.
- (5) Alle Zuwendungen werden bargeldlos abgewickelt. Der Antragsteller erhält eine Mitteilung über die Höhe der gewährten Zuwendung. Anspruch auf Auszahlung hat jeweils nur der Antragsteller. Die Weiterleitung an Dritte ist nicht zulässig.
- (6) Für jeden Betrieb wird grundsätzlich nur einmal (für eine Neuansiedlung oder eine Fortführung) eine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt. Im Falle der Fortführung eines Betriebes durch einen neuen Betreiber/Mieter am bisherigen Standort ist eine nochmalige Förderung des Betriebes zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Fortführung des Betriebes nach Übergabe an ein Familienmitglied. Steht der neue Betreiber/Mieter im Verwandtschaftsverhältnis zum bisherigen Mieter, kann auch bei mehrmaliger Übergabe des jeweiligen Betriebes nur einmalig eine Förderung beantragt werden.
- (7) Umzüge innerhalb der Stadt Fürstentum sind förderfähig, sofern sie eine Ausweitung der Verkaufsfläche mit sich bringen.
- (8) Die Eintragung des Betriebes im Gewerberegister ist zwingende Voraussetzung für eine Förderung.
- (9) Alle Förderungen erfolgen unter der Bedingung, dass die speziellen und sonstigen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie Baurecht, Gewerbeamt, Wegerecht, Denkmalschutzrecht, etc. eingehalten werden. Bei einem Verstoß hiergegen ist ein generelles Rückforderungsrecht des Zuwendungsgebers gegeben. Im Detail entscheidet die Stadt Fürstentum über die Rückforderung.
- (10) Eine Förderung erfolgt nicht, wenn durch die Realisierung der beantragten Aktivität aus Sicht der Stadt Fürstentum eine dem Förderziel entgegenlaufende Entwicklung eingeleitet oder begünstigt werden könnte.
- (11) Entscheidungen über Ausnahmen von dieser Richtlinie liegen in der Zuständigkeit des Stadtrats.
- (12) Der Rat der Stadt Fürstentum wird regelmäßig im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung über die bewilligten Anträge informiert.

§ 7 – Verfahren

- (1) Der Antrag auf Förderung nach dieser Richtlinie ist mit dem anliegenden Antragsformular an die Stadt Fürstentum, Stabstelle Wirtschaftsförderung, Schlossplatz 1, 49584 Fürstentum, zu richten.
- (2) Die Antragstellung ist ausschließlich in Schriftform nach §126 BGB zulässig.
- (3) Für die Bearbeitung des Förderantrages ist das vollständige Antragsformular mit folgenden nachweisen/Kopien als Anlage erforderlich:



- Maßstabsgerechter Grundriss/Lageplan des Betriebes
 - Mietvertrag im Falle eines Mietverhältnisses
 - Bisheriger Mietvertrag bei Fortführung eines bestehenden Betriebes
 - Auszug aus dem Grundbuch bei Erwerb einer Bestandsimmobilie
 - Gewebeanmeldung
- (4) Der Förderantrag kann rückwirkend längstens bis zu 6 Monaten nach Beginn des Mietzeitraums (sowohl bei Neueröffnung bzw. Neuansiedlung als auch bei Fortführung eines bestehenden Betriebes) gestellt werden.
- (5) Der Förderbetrag wird nach Entscheidung über den Förderantrag und Eröffnung des Betriebes an den Antragsteller ausgezahlt.

§ 8 – Begriffsdefinitionen

- (1) „**Neueröffnung bzw. Neuansiedlung**“ ist die erstmalige Inbetriebnahme eines Betriebes durch den Antragsteller. Die Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit nach Umfirmierung des Betriebes gilt dabei nicht als „Neueröffnung“.
- (2) „**Fortführung**“ ist die Verlängerung eines Mietvertrages nach Ablauf des bislang vertraglich vereinbarten Mietzeitraums für einen bereits bestehenden Einzelhandelsbetrieb entweder
- Durch den bisherigen Betreiber/Mieter oder
 - Durch einen neuen Betreiber/Mieter.
- (3) „**Verkaufsfläche**“ ist die Fläche, die dem Verkauf oder der Erbringung einer stationären Dienstleistung dient, einschließlich Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und sonstiger Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind. Nachkommastellen bei der Flächenermittlung werden kaufmännisch gerundet. Freiverkaufsflächen zählen nicht zu der Verkaufsfläche im Sinne dieser Richtlinie.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend am 01.01.2022 in Kraft.

Fürstenu, XX.XX.2022

Der Bürgermeister

(Ehmke)

Der Stadtdirektor

(Wübbel)

Anlagen:

Anlage 1: Abgrenzungsplan innerstädtischer Bereich (§ 5 Abs. 3)

Anlage 2: Antragsformular



Anlage 1:
Abgrenzungsplan innerstädtischer Bereich (§ 5 Abs. 3)





Anlage 2:

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Förderrichtlinie „Starthilfe“

Hiermit beantrage ich die Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Förderrichtlinie „Starthilfe“.

1. Antragsteller

Name	
Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ	
Ort	
Telefon	
E-Mail	
Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	

2. Betrieb

Name des Betriebs	
Rechtsform	
Geschäftsführer/Inhaber	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Art des Betriebes	
Sortiment/Dienstleistung	
Standorteröffnung	

Ich/ wir beabsichtigen den Betrieb

- neu (erstmalig) zu eröffnen.
- fortzuführen.
- Ich bin neuer Betreiber/Mieter des bereits am Standort bestehenden Betriebes.
- Ich bin bisheriger Betreiber/Mieter des bestehenden Betriebes. Ich habe einen neuen Mietvertrag abgeschlossen oder ziehe mit dem Betrieb an einen neuen Standort. Die vorher genutzte Immobilie hatte eine Verkaufsfläche von m².



Anlage 2:

3. Angaben zur Verkaufsfläche

Name des Eigentümers/Vermieters	
Bei Erwerb Name des vorherigen Eigentümers	
Anschrift des Eigentümers/Vermieters	
Verkaufsfläche in m ²	
Dauer des Mietverhältnisses (von/bis)	
Bei Erwerb Datum des Eigentumsübergangs	

- Ich bin damit einverstanden, dass alle in diesem Antrag enthaltenen persönlichen und sachlichen Daten zum Zweck der Auftragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung gespeichert werden. Die Einwilligung gilt ausdrücklich auch über den Zeitraum des Fördervorhabens hinaus. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Förderrichtlinie „Starhilfe“ der Stadt Fürstentum wird anerkannt.
- Ich verpflichte mich, dem Fördermittelgeber (Stadt Fürstentum) alle relevanten Sachverhalte im Rahmen der Abwicklung der Förderung unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Beizufügende Unterlagen:

- Maßstabsgerechter Grundriss/Lageplan des Betriebes
- Mietvertrag im Falle eines Mietverhältnisses (Kopie)
- Bisheriger Mietvertrag (bei Fortführung eines bestehenden Betriebes, Kopie)
- Auszug aus dem Grundbuch (bei Eigentum, Kopie)
- Gewerbeanmeldung (Kopie)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in